



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. April 2024

Neue Verordnung über die Bundesstatistik; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Bundesstatistik ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Aufhebung der veralteten Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011; abgekürzt BstatG) und der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1; abgekürzt Statistikerhebungsverordnung, BStatV) zu Gunsten einer neuen Verordnung über die Bundesstatistik, die mehr Transparenz und Klarheit schafft. Der Grundsatz des Once-Only-Prinzips und der Mehrfachnutzung von Daten innerhalb des Bereichs der öffentlichen Statistik wird unterstützt.

Eine gesamtschweizerische Erhebung von Steuerdaten der natürlichen Personen erachten wir als notwendig. Die in den Steuerdaten enthaltenen Angaben zu Einkommen und Vermögen sind von besonderer Relevanz für politische und gesellschaftliche Fragestellungen (Armutsforschung, Ausgestaltung Sozialsysteme, allgemeine Steuerstatistik usw.), deren Beantwortung mittels statistischer Analyse jedoch nur dann gewinnbringend erfolgen kann, wenn der Zugang zu gesamtschweizerischen Daten gewährleistet ist.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist die Bundeskompetenzstelle für das Steuerwesen per se. Das stellt die fachlich korrekte Interpretation und Harmonisierung der gelieferten Steuerdaten sicher. Zwischen den kantonalen Steuerämtern und der ESTV besteht ein etablierter Austausch, der eine Institutionalisierung des Datenaustausches deutlich vereinfacht. Demgegenüber bestehen zwischen dem Bundesamt für Statistik (BFS) und den kantonalen Statistikstellen zahlreiche Datenkanäle und die Zusammenarbeit ist in vielen Bereichen in bewährter Form etabliert. Ein Rahmenvertrag regelt den Datentransfer sowie den Datenschutz zwischen der Bundesstatistik und der kantonalen Statistik. Beide zur Disposition stehenden Bundesstellen (Lösung 1 und Lösung 2) kommen aus Sicht des Kantons St.Gallen als Durchführungsstelle in Frage,

sofern die öffentlichen kantonalen Statistikstellen einen gesicherten Zugang zum Datenpool erhalten.

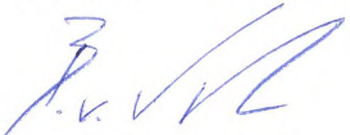
Die kantonale Statistikstelle verfügt im Bereich Data-Management und Data-Stewardship über die fachliche und technische Kompetenz, um die Funktion der Datenlieferantin zu übernehmen, bis die angestrebte kantonale Gesamtlösung «IT-Steuern» aktiv und die entsprechende Schnittstelle für den Steuerdatentransfer zum Bund implementiert ist. Die Beurteilung des Datenschutzes bezüglich der Lieferung von Steuerdaten an den Bund ist von den zuständigen Stellen (SK-FDS bzw. EDÖP) vorzunehmen.

Die im Anhang 2 der BStatV aufgeführte, bestehende Erhebung für die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) enthält in der aktuell gültigen Statistikerhebungsverordnung besondere Bestimmungen zur Veröffentlichung der Daten nach Gemeinden, geografischen Regionen, Wirtschaftsbranchen, Grössenklassen und Rechtsformen, welche die Unternehmen und Institutionen betreffen, sowie nach der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten. Diese Daten werden im Kanton St.Gallen rege nachgefragt. In der neuen Bundesstatistikverordnung wurden diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen. Der Wegfall dieser Ausnahme schränkt die bisher praktizierte Veröffentlichung von statistischen Auswertungen sowie die Datenweitergabe massiv ein. Wir beantragen, die besonderen Bestimmungen zur Veröffentlichung von STATENT-Daten auch in der neuen Bundesverordnung wiederaufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
aemterkonsultationen@bfs.admin.ch